

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/1551, 17/2196 (neu) –**

### **Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Bei einer Teilzeitausbildung wird die volle Arbeitskraft in Anspruch genommen, wenn in einem Ausbildungsjahr durchschnittlich mindestens die Hälfte der für eine entsprechende Vollzeitausbildung üblichen Unterrichtszeit oder üblichen Zahl an Semesterwochenstunden oder Leistungspunkten vorgesehen sind und Gründe nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 oder 5 vorliegen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.‘

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

b) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Lebensjahr“ durch die Angabe „35. Lebensjahr“ ersetzt und nach den Wörtern „vollendet hat“ ein Komma und die Wörter „bei Studiengängen nach § 7 Absatz 1a das 40. Lebensjahr; Personen, die ein eigenes Kind unter 14 Jahren erzo-gen haben, können diese Altersgrenzen um die Zeiten überschreiten, in denen sie dabei bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monats-durchschnitt oder in denen sie dabei als Alleinerziehende erwerbs-tätig waren.“ eingefügt.‘

- c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben aa und bb wie folgt gefasst:
    - ,aa) In Nummer 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „218“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „383“ durch die Angabe „394“ ersetzt.‘
  - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Dreifachbuchstaben aaa und bbb wie folgt gefasst:
    - ,aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „383“ durch die Angabe „468“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „459“ durch die Angabe „547“ ersetzt.‘
- d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben aa und bb wie folgt gefasst:
    - ,aa) In Nummer 1 wird die Angabe „341“ durch die Angabe „351“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „366“ durch die Angabe „377“ ersetzt.‘
  - bb) In Buchstabe b wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:
    - ,bb) In Nummer 2 wird die Angabe „146“ durch die Angabe „266“ ersetzt.‘
- e) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- ,9. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „67“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.‘
- f) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
- ,9a. § 15 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- ,5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren oder der Pflege eines nahen Angehörigen“.’
- g) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- ,10. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Regelstudienzeit“ die Wörter „um zwei Fachsemester erhöhten“ vorangestellt.
  - b) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 werden aufgehoben.‘
- h) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
- ,10a. § 15b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Liegen zwischen der Beendigung des Bachelor-Studiums und dem Beginn des Master-Studiums nicht mehr als vier Monate, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 in

- dem auf den Abschluss des Bachelor-Studiums folgenden Monat als aufgenommen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:  
„Die Ausbildungsförderung vom Beginn der Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.““
- i) Nummer 12 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:  
„aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 040“ durch die Angabe „1 145“ ersetzt.“
- bb) In Doppelbuchstabe bb werden die Dreifachbuchstaben aaa und bbb wie folgt gefasst:
- „aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Angabe „520“ durch die Angabe „570“ ersetzt.
- „bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „515“ ersetzt.“
- j) Nummer 13 wird gestrichen.
- k) Nummer 15 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
- l) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Dreifachbuchstaben aaa und bbb wie folgt gefasst:
- „aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Angabe „520“ durch die Angabe „570“ ersetzt.
- „bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „515“ ersetzt.“
- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:  
„aa) In Nummer 1 wird die Angabe „165“ durch die Angabe „180“ und die Angabe „120“ durch die Angabe „130“ ersetzt.“
- bbb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:  
„bb) Nummer 2 wird aufgehoben.“
- cc) Nach Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird folgender Buchstabe d angefügt:  
„d) Absatz 3 wird aufgehoben.“
- m) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:  
„c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ausbildungsförderung wird insoweit – außer in den Fällen des § 18c sowie in Fällen, in denen der Steuerbescheid nach § 164 der Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nach-

prüfung ergangen ist – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.'

- n) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Doppelbuchstaben aa und bb wie folgt gefasst:
- ,aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen“ eingefügt und die Angabe „1 555“ wird durch die Angabe „1 710“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und die Angabe „1 040“ wird durch die Angabe „1 145“ ersetzt.'
- bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Dreifachbuchstaben aaa und bbb wie folgt gefasst:
- ,aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und die Angabe „520“ wird durch die Angabe „570“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „515“ ersetzt.'
- o) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
- ,19. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „5 200 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „1 800 Euro“ durch die Angabe „3 460 Euro“ ersetzt.'
- p) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:
- ,24a. § 49 Absatz 3 wird aufgehoben.“
2. In Artikel 4 werden die Nummern 4 bis 12 wie folgt gefasst:
- ,4. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den jeweiligen Betrag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend“ durch die Wörter „266 Euro monatlich“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „88“ durch die Angabe „91“ ersetzt.
5. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „88“ durch die Angabe „91“ ersetzt.
- b) Das Semikolon und die Wörter „§ 12 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“ werden durch einen Punkt ersetzt.
6. In § 71 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „56“ durch die Angabe „62“ und die Angabe „550“ durch die Angabe „605“ ersetzt.
7. § 101 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „310“ durch die Angabe „320“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „389“ durch die Angabe „401“ ersetzt.
8. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „310“ durch die Angabe „320“ und die Angabe „389“ durch die Angabe „401“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „102“ durch die Angabe „105“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „225“ durch die Angabe „232“ und die Angabe „260“ durch die Angabe „268“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „sowie Absatz 3“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „310“ durch die Angabe „320“ ersetzt.
9. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Absatz 3“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „169“ durch die Angabe „174“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „206“ ersetzt.
10. In § 107 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „64“ und die Angabe „73“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
11. § 108 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „235“ durch die Angabe „259“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „2 824“ durch die Angabe „3 106“ und die Angabe „1 760“ durch die Angabe „1 813“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „1 760“ durch die Angabe „1 936“ ersetzt.
12. In § 235b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „218“ ersetzt.

Berlin, den 15. Juni 2010

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

## Begründung

### Zu Nummer 1 (Artikel 1)

#### Zu Buchstabe a (§ 2)

Ausbildungen in Teilzeitform sind bisher nicht förderungsfähig. Teilzeitausbildungen werden im Bereich der Berufsbildenden Schulen häufig angeboten, damit junge Eltern Ausbildung und Kindererziehung vereinbaren können. Ebenso ist damit zu rechnen, dass auch im Hochschulbereich in den Ländern zunehmend sowohl Bachelor- als auch Masterstudiengänge in Teilzeitform angeboten werden. Es ist notwendig, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an die familienfreundlichen Ausbildungsangebote anzupassen. Darüber hinaus soll die Ausbildungsförderung auch gewährt werden können, wenn aus sonstigen schwerwiegenden Gründen die Ausbildung nur in Teilzeitform möglich ist. Die Förderung einer Teilzeitausbildung setzt voraus, dass in einem Ausbildungsabschnitt, also beispielsweise in einem Unterrichtsjahr oder in einem Semester, mindestens die Hälfte einer möglichen Vollzeitausbildung absolviert werden kann.

#### Zu Buchstabe b (§ 10)

Die vorgesehene alleinige Erhöhung der Altersgrenze für Master-Studiengänge ist unzureichend. Die veränderten Bildungsbiographien, die als Begründung für die Anhebung der förderrechtlichen Altersgrenze für Master-Studiengänge herangezogen werden, treffen in weiten Teilen auch auf den Aufnahmezeitpunkt etwa von Bachelor-Studiengängen zu. Daher sind die Altersgrenzen wie hier vorgeschlagen gestuft anzuheben. Dabei soll die Anrechnung von Erziehungszeiten verbessert werden indem die Betreuung von Kindern bis zu vierzehn Jahren berücksichtigt werden soll.

#### Zu Buchstabe c (§ 12)

Die vorgeschlagene Erhöhung der Bedarfssätze ist unzureichend und muss auf 3 Prozent gesteigert werden. Das gilt sowohl für die Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler in den Absätzen 1 und 2 wie auch für den in Absatz 2 einbezogenen Mietkostenzuschuss.

#### Zu Buchstabe d (§ 13)

Die Änderung enthält analog zu Nummer 3 die Anpassungen der Bedarfssätze für Studierende. Die vorgeschlagene Pauschalierung des Mietkostenzuschusses in Absatz 2 wird beibehalten, der Pauschalbetrag allerdings auf Höhe des Medians der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks e. V. (DSW) erhöht.

#### Zu Buchstabe e (§ 13a)

Anpassungsänderungen der Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung infolge der Anhebung der Mietkostenpauschale in Nummer 1 Buchstabe d.

#### Zu Buchstabe f (§ 15)

§ 15 Absatz 3 regelt die Gründe für eine Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine ange-

messene Zeit. Nummer 5 erfasst bisher die Verzögerung der Ausbildung infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren. Künftig sollen die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren sowie die Pflege eines nahen Angehörigen in die Bestimmung einbezogen werden.

#### Zu Buchstabe g (§ 15a)

Die nach wie vor offene Situation bei den Studienreformen und die steigende Arbeitsbelastung der Studierenden führen zu längeren Studienzeiten, ohne dass die Geförderten diesem mit ihrem Studierverhalten und -management in jedem Fall entgegenwirken können. Zur Entlastung der Geförderten von der Sorge um die gesicherte Studienfinanzierung wird die Förderungshöchstdauer um zwei Semester erhöht.

#### Zu Buchstabe h (§ 15b)

Die Ausbildungsförderung wird nach Absatz 3 bis zum Ablauf des Monats geleistet, in dem der letzte Prüfungsteil abgeleistet wurde. Bei anschließender Aufnahme eines Master-Studiums wird nach Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 die Ausbildungsförderung mit Anfang des Monats geleistet, in dem die Lehrveranstaltungen beginnen. Dadurch kann zwischen dem Ende des Bachelor-Studiums und Beginn des Master-Studiums eine Förderlücke entstehen. Mit der Einfügung des Satzes 2 in § 15 b Absatz 2 wird die ununterbrochene Fördermöglichkeit bei unmittelbarem Übergang vom Bachelor-Studium zum Master-Studium eröffnet. Die Änderung in Satz 3 (neu) ist eine Folgeänderung der Einfügung des Satzes 2.

#### Zu Buchstabe i (§ 18a)

Die eine Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Staatsdarlehen ermöglichenden Freibeträge vom Einkommen des Darlehensnehmers werden um 10 Prozent erhöht.

#### Zu Buchstabe j (§ 18b)

Der Verzicht auf die Teilerlassregelung ist allein mit Entbürokratisierungszielen nicht zu rechtfertigen. Die Aussicht auf einen Teilerlass der Darlehensschulden leistet wichtige Anreize für ein engagiertes Studium und ein effektives Studienmanagement. Die Teilerlassregelung ist daher beizubehalten.

#### Zu Buchstabe k (§ 21)

Die im Gesetzentwurf in Nummer 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa vorgeschlagene Regelung ermöglicht eine einkommensunabhängige Förderung neben dem BAföG bis zu 300 Euro monatlich nach begabungs- und leistungsabhängigen Kriterien. Diese Regelung wird abgelehnt, weil sie gegen das Sozialstaatsprinzip verstößt und somit verfassungswidrig ist. Zwar sind Ungleichbehandlungen leistungsbezogener Förderleistungen grundsätzlich möglich. Aber erstens wird durch die einkommensunabhängige Gewährung zusätz-

licher Förderleistungen etwa in Form eines Stipendiums der Freibetrag für den begünstigten Personenkreis faktisch von derzeit rd. 400 Euro auf rd. 700 Euro im Monat und damit unangemessen erhöht. Zweitens sind die Regelungen im für diesen Vorschlag handlungsleitenden Gesetzentwurf zu einem Stipendiengesetz nicht in der Lage sicherzustellen, dass alle BAföG-Geförderten eine Chancengleichheit hinsichtlich der Teilhabe an einem Stipendium erhalten. Die regionalen wie fachlichen selektiven Wirkungen des Stipendiengesetzes sowie die Abhängigkeit von dem Anwerbungserfolg der Hochschulen hinsichtlich privater Mittel verbinden die Aussicht auf ein Stipendium mit Kriterien, auf die die Studierenden entweder keinen Einfluss haben oder die geeignet sind, die Studierenden in ihrer freien Studienfachwahl zu beeinträchtigen. Die beabsichtigte Neuregelung des § 21 Absatz 3 Nummer 2 BAföG verstößt somit gegen das Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitssatz und ist daher abzulehnen.

#### **Zu Buchstabe l (§ 23)**

§ 23 regelt die Freibeträge vom Einkommen der Auszubildenden. Die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden werden um 10 Prozent erhöht. Buchstabe d hebt Absatz 4 Nummer 2 auf, da die einheitliche Berücksichtigung des Freibetrages bei Ausbildungsbeihilfen und gleichartigen Leistungen unabhängig von der Herkunft aus öffentlichen oder privaten Mitteln sachgerecht ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Grenze von 300 Euro, die nicht als einkommen gelten soll, wird wie zu Nummer 1 Buchstabe k dargelegt abgelehnt. Mit Buchstabe e (neu) wird zudem eine einheitliche Freibetragsregelung für das Einkommen der Auszubildenden erreicht. Die Vergütung aus einem Auszubildendenverhältnis wird nach dem geltenden Absatz 3 voll angerechnet und fällt nicht unter die Freibetragsregelung. Dadurch werden Auszubildendenvergütungen im Rahmen von Pflichtpraktika, die nach der Prüfungsordnung beispielsweise bei dualen Studiengängen vorgeschrieben sind, von den Leistungen nach dem BAföG voll in Abzug gebracht, wohingegen Vergütungen für freiwillige Praktika oder Beschäftigungsverhältnisse neben der Ausbildung bis zur Freibetragsgrenze unberührt bleiben. Diese Bestimmung ist daher nicht sachgerecht und wird aufgehoben.

#### **Zu Buchstabe m (§ 24)**

Die Änderung dient der Entkopplung von Vorbehalten der Nachprüfung bei BAföG- und Steuerbescheiden. Bisher ist in Fällen, in denen Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung ergangen sind, die Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten. Über den Antrag ist abschließend zu entscheiden, wenn die Steuerfestsetzung endgültig erfolgt oder durch Fristablauf endgültig wirksam geworden ist (Verwaltungsvorschrift zu § 24 Absatz 2, Tz. 24.2.1). Nach den vom Normenkontrollrat durchgeführten Erhebungen wurden in nur wenigen Fällen der vorgelegten vorläufigen Steuerbescheide Neuberechnungen der Einkommensteuer durchgeführt. Aufgrund der eingetretenen Änderungen war der Anpassungsbedarf hinsichtlich des BAföG-Anspruchs gering. Deshalb folgt der Änderungsantrag dem Vorschlag des Nationalen Normenkontrollrates im Rahmen der Studie „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ vom März 2010. Die vorbehaltlose Bewilligung der Ausbildungsförderung auf-

grund der Vorlage vorläufiger Steuerbescheide führt zu einer deutlichen Vereinfachung und Entlastung sowohl für die Antragstellung als auch für die Antragsbearbeitung.

#### **Zu Buchstabe n (§ 25)**

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners werden um 10 Prozent erhöht.

#### **Zu Buchstabe o (§ 29)**

Die Obergrenze für das anrechnungsfreie Vermögen des Auszubildenden und seiner Familie sind seit acht Jahren nicht mehr angepasst worden. Dies rechtfertigt eine deutliche Anhebung der Beträge.

#### **Zu Buchstabe p (§ 49)**

Entsprechend dem Vorschlag des Nationalen Normenkontrollrates und der Stellungnahme des Bundesrates fallen mit dieser Änderung künftig Sprachnachweise für die Förderung von Ausbildungen im Ausland vollständig weg.

#### **Zu Nummer 2 (Artikel 4)**

#### **Zu Nummer 4 (§ 65)**

Für den Lebensunterhalt in der beruflichen Ausbildung wird entgegen dem Vorschlag des Gesetzentwurfes die Pauschalierung des Mietkostenzuschusses im BAföG übernommen. Eine unterschiedliche Fördersystematik ist aufgrund der Vergleichbarkeit der Lebenssituation der Geförderten nach BAföG und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ungerechtfertigt. Der Bedarf für sonstige Bedürfnisse wird um 3 Prozent angehoben.

#### **Zu Nummer 5 (§ 66)**

Für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird ebenfalls auf die Mietkostenpauschalierung des BAföG verwiesen und der Bedarf für sonstige Bedürfnisse wird um 3 Prozent angehoben.

#### **Zu Nummer 6 (§ 71)**

Die Freibeträge für die Einkommensanrechnung werden um 10 Prozent angehoben.

#### **Zu Nummer 7 (§ 101)**

Die Bedarfe für die Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Menschen werden um 3 Prozent angehoben.

#### **Zu Nummer 8 (§ 105)**

Die Bedarfe für behinderte Menschen in beruflicher Ausbildung werden um 3 Prozent angehoben sowie die Mietkostenpauschalierung des BAföG übernommen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 106)**

Die Bedarfe für Menschen in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen u. a. werden um 3 Prozent angehoben sowie die Mietkostenpauschalierung des BAföG übernommen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 107)**

Die Bedarfe für Geförderte in Werkstätten für behinderte Menschen werden um 3 Prozent angehoben.

**Zu Nummer 11** (§ 108)

Die Freibeträge für die Einkommensanrechnung für Geförderte in Werkstätten für behinderte Menschen werden um 10 Prozent angehoben.

**Zu Nummer 12** (§ 235b)

Die Zuschüsse zur Vergütung von Einstiegsqualifizierungen werden analog den Bedarfen um 2 Prozent angehoben.